

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 32.

Sonnabend, den 1. Februar.

1845.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt
den 7. April

und endigt mit dem 26. April.

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger außerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist zur Ausräumung und Einräumung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Wöchentlicher und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Eben so bleibt das Aushängen jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhandler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditionen, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionseschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 13. Januar 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 13 der akademischen Gesetze, nach welchem die Wohnungskarten der Studirenden alljährlich, einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die gedachten Herren Studirenden hiermit, unter der in dem beigefügten Specimen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten längstens

bis zu Ende des Monats Februar d. J.

in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen. Hierbei wird ihnen zugleich bemerkt, daß vom 1. März d. J. an die bisher ausgefertigten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation in irgend einer Art nicht weiter dienen.

Leipzig, den 1. Februar 1845.

Das Universitäts-Gericht daselbst.
Dr. Küling.

Fünfzig Jahre.

Kaum sind die Nachklänge jener schönen Feyer verhallt, welche das Bürgerjubelium unsers durch die Liebe seiner Mitbürger, wie durch die Huld unsers verehrten Königs geschmückten Jacob Bernhard Limburger hervorrief: so tritt uns ein neuer Festtag des fort und fort durch höheren Willen mit Gaben der Jugend gesegneten Würdigen entgegen, den er Hand in Hand mit einer trefflichen Gattin feierte. Am geweihtesten aller Kranzgezeige war Beiden die goldene Frucht der Myrthe reif geworden und nach einem halben Jahrhundert erneute sich ihnen die Weihe eines segensreichen, heiltem Lebens. Darf ohne hin ein so seltener Fall der Erwähnung in der Chronik unsrer Stadt nicht entzogen werden, so kann dies um so weniger geschehen, je ungeheuchelter die Theilnahme war, die dem ehrwürdigen Jubelpaare von Seiten der verschiedensten Classen

unsrer Bürgerschaft zu Theil ward. Und woher diese allgemeine Liebe und Verehrung? Zuvörderst wollen wir aussprechen, daß, wenn Liebe für die Familie, Wohlwollen für Mitbürger, Güte für die Menschheit, fester Glaube an eine höhere Ordnung der Dinge als Lichtquellen des geistigen Lebens den schönen Charakter durchleuchten, sie das bilden, was wir nach dem Ausspruche eines unsrer Weisen unter Humanität zusammenfassen. Sie bleibt und zieht uns an, wenn auch das äußere Leben wechselnd und wandelbar ist und im Strome des Wechsels verfließt; sie gleitet leicht von Welle zu Welle. Solch' ein Streben des Jubilars versammelte schon am Abende des 28. Januar den Kreis der Freunde, dem er auch fast ein halbes Jahrhundert zum Vorbilde diente, und der durch Worte der Liebe und Dankbarkeit, durch sinnige Gaben für ihn und die Gattin und mit Weihe durch die Kunst den nahenden Jubeltag im Voraus beglückte.